

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

der

Gemeinde Teutschenthal

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA Seite 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 25 der Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Teutschenthal hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 21.11.2023 mit Beschl.-Nr. 373/2023 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die in der Gemeinde Teutschenthal gelegenen kommunalen Friedhöfe:

1. Friedhof Teutschenthal Mitte
2. Friedhof Teutschenthal West
3. Friedhof Teutschenthal Ost
4. Friedhof Zscherben
5. Friedhof Angersdorf
6. Friedhof Holleben
7. Friedhof Langenbogen
8. Friedhof Steuden
9. Friedhof Dornstedt
10. Friedhof Asendorf

§ 2 GEBÜHRENPFlicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Teutschenthal und deren Einrichtungen, sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 3 GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 ENTSTEHUNG, FÄLLIGKEIT UND VOLLSTRECKUNG DER GEBÜHRENPFlicht

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Teutschenthal.
- (2) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

ANLAGE 1

Zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 21.11.2023 (Beschl.-Nr.: 373/2023)

| Lfd. Nr. | Leistung | Gebühr |
|----------|---|------------|
| 1. | <u>Verwaltungsgebühren</u> | |
| 1.1 | Genehmigung zur Urnenbeisetzung | 20,16 € |
| 1.2 | Genehmigung zur Ausbettung / Umbettung | 20,16 € |
| 2. | <u>Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u> | |
| 2.1 | für ein Einzelwahlgrab für 20 Jahre | 1.005,82 € |
| 2.2 | für ein Doppelwahlgrab für 20 Jahre | 1.876,65 € |
| 2.3 | für ein einfaches Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) für 20 Jahre | 754,37 € |
| 2.4 | für ein großes Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) für 20 Jahre | 926,42 € |
| 3. | <u>Nutzung der Urnengemeinschaftsanlagen</u> | |
| 3.1 | Urnengemeinschaftsanlage (anonym) für 20 Jahre* | 761,00 € |
| 3.2 | Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym) mit Marmorstele für 20 Jahre | 858,06 € |
| 3.3 | Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym) mit Holzstele für 20 Jahre | 850,65 € |
| 4. | <u>Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr / mind. 5 Jahre</u> | |
| 4.1 | für ein Einzelwahlgrab | 50,29 € |
| 4.2 | für ein Doppelwahlgrab | 93,83 € |
| 4.3 | für ein einfaches Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) | 37,72 € |
| 4.4 | für ein großes Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) | 46,32 € |
| 5. | <u>Bestattungs- und Beisetzungsgebühren</u> | |
| 5.1 | Nutzung der Trauerhallen | 147,14 € |
| 6. | <u>Einebnungs- und Entsorgungsgebühren</u> | |
| 6.1 | Einzelgrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein Einfassung und Entsorgung von Blumen* | 253,38 € |
| 6.2 | Doppelgrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein Einfassung und Entsorgung von Blumen* | 380,08 € |
| 6.3 | einfache Urnengrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein Einfassung und Entsorgung von Blumen* | 174,20 € |
| 6.4 | große Urnengrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein Einfassung und Entsorgung von Blumen* | 190,04 € |

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5 UMSATZSTEUER

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%).

§ 6 BILLIGKEITSMABNAHMEN

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

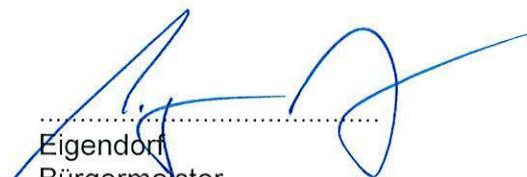
§ 7 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 8 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 22.11.2012 außer Kraft.

Teutschenthal, den 04.12.2023


.....
Eigendorf
Bürgermeister



Veröffentlicht: 06.12.2023

Inkrafttreten: 01.01.2024

Beschluss Gemeinderat

öffentlich

Vorlage Nr.: 1222/2023

| | | |
|---|--------------------------------|----------------------|
| Federführung: Amt für Bau und Ordnung | | Datum: 02.11.2023 |
| Bearbeiter: Andrea Gäbler | | AZ: |
| Beschluss-Nr.: 373/2023 | Gremium: Gemeinderat | |
| | Sitzungstag: 21.11.2023 | |
| Betreff: Friedhofsgebührensatzung ab 01.01.2024 | | |
| Beschlusstext: | | |
| <u>Beschlussvorschlag:</u> | | |
| <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal beschließt die Friedhofsgebührensatzung nach</p> <p><input type="checkbox"/> der Alternative 1 (Mischkalkulation der Trauerhallen)</p> <p><input type="checkbox"/> der Alternative 2 (Einzelkalkulation der Trauerhallen).</p> <p>Diese wird zum 01.01.2024 in Kraft treten.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.11.2012 außer Kraft.</p> | | |
| Beschlussfassung: | | |
| Der Beschlussvorschlag wurde ohne Änderungen beschlossen. | | |
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 28+1 | Ja-Stimmen: 20 |
| tatsächlich besetzte Mandate: | 24+1 | Nein-Stimmen: 1 |
| davon anwesend: | 21+1 | Stimmenthaltungen: 1 |
| Auf Grund § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. | | |

Anlagenverzeichnis:

- Friedhofsgebührensatzung Variante 1
- Friedhofsgebührensatzung Variante 2
- Erläuterungsbericht von B&P
- Präsentation von B&P

Sachverhalt:

Den Kommunen obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) die Pflichtaufgabe, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, soweit dafür ein öffentlicher Bedarf besteht. Für den Friedhof als öffentliche Einrichtung der Gemeinde können für dessen Benutzung und Unterhaltung nach § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) Gebühren erhoben werden, wenn eine entsprechende Satzung erlassen ist (§ 2 Abs. 1 KAG-LSA). Allerdings darf die Gemeinde bei der Gebührenberechnung bestimmte Kosten nicht oder nur zum Teil ansetzen.

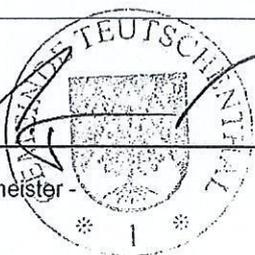
Die Gemeinde Teutschenthal betreibt aus dieser gesetzlichen Aufgabe heraus zehn kommunale Friedhöfe.

Nach § 5 KAG LSA sind die Gebühren aller 3 Jahre zu kalkulieren. Die letzte Gebührenkalkulation der Gemeinde Teutschenthal fand im Jahr 2012 statt, so dass bei der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2022/2023 durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis ein Hinweis an die Gemeinde zur Neukalkulation erging. Ohne eine Neukalkulation und eine Fortschreibung der Friedhofsgebühren wird es künftig keine Genehmigung zum Haushalt geben.

Da die Kalkulation von Gebühren nach KAG LSA ein sehr komplexes Thema ist, wurde die B&P Management- und Kommunalberatung GmbH hierzu gebunden.

Gem. § 7 V g der Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal ist über diese Satzung im Ausschuss für Finanzen und Bau vorzubereiten. Hierzu wird Herr Stefan, welcher die Kalkulation im Namen der B&P Management- und Kommunalberatung GmbH durchgeführt hat, eine kurze Präsentation (siehe Anlage) als auch eine mündliche Erläuterung vortragen.

Im Ergebnis der Kalkulation sollen nunmehr zwei Varianten vorgestellt werden, welche sich durch eine unterschiedliche Betrachtung der „Trauerhallenumlage“ darstellen.


Bürgermeister -